

Stundenplangestaltung

Allgemeines

Grundsatz	Auf Vorschlag der Lehrpersonen ist der Schulrat für die Genehmigung des Stundenplanes zuständig (Art. 41 Schulgesetz). Diese Kompetenz kann auch der Schulleitung übertragen werden (Art. 41 Schulgesetz; s. „Besondere Organe“).
-----------	--

Grundlagen

Primarstufe, Real- und Sekundarstufe sowie Kleinklasse	Sie finden alle Erläuterungen und Empfehlungen in den Stundentafeln des Lehrplanes der entsprechenden Stufe.
Ausnahmen Oberstufe	Die Stundentafeln der Bündner Volksschul-Oberstufe sollen den Rahmen abstecken, innerhalb dessen die verschiedenen Bündner Oberstufenschulen den einzelnen Jugendlichen das für sie jeweils beste schulische Angebot bereitstellen können. Im Hinblick auf diese Zielsetzung können auf Antrag der Schulträgerschaft vom zuständigen Bezirksinspektorat - im Einvernehmen mit dem Amt für Volksschule und Sport - für einzelne Schulen, Klassen sowie Schülerinnen und Schüler auch vom Grundkonzept abweichende Sonderlösungen bewilligt werden. Weitere sachdienliche Informationen erhalten Sie unter der Rubrik „Lehrplan und Lehrmittel“.
Besondere Regelungen Kleinklasse	Gemäss Art. 8 der Verordnung zur Organisation von Kleinklassen gelten die Bestimmungen über die Unterrichtsfächer, Lektionenzahl und Stundentafeln an der Primar-, Real- und Sekundarstufe sinngemäss für Kleinklassen. Auf Antrag des Schulrates kann das Inspektorat sowohl die wöchentlichen Unterrichtszeiten als auch die Stundentafeln für Kleinklassen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler der konkreten Situation anpassen. Weitere Regelungen für den Bereich Kleinklasse finden Sie in der Verordnung zur Organisation von Kleinklassen. Beachten Sie bitte, dass Art. 3 der Verordnung die Zuweisung in die separative und integrative Kleinklasse unterschiedlich regelt. Die Zuweisung in die integrierte Kleinklasse (IKK) bedingt ein schulpsychologisches Gutachten.
Systemwechsel zur pauschalierten Subventionierung	Alle Erlasse und Beschlüsse, welche im Widerspruch zum neuen Subventionierungsmodell (Pauschalierte Subventionierung Lehrpersonengehälter) stehen, sind ausser Kraft gesetzt.

Empfehlungen zur Stundenplangestaltung

Grundsatz	Die Vorgaben der Stundentafeln im Lehrplan und die darin enthaltenen Lektionenzahlen pro Fach und Klasse sowie die dazu gehörenden Erläuterungen sind verbindlich. Die folgenden Ausführungen haben empfehlenden Charakter. Neben rein finanziellen und organisatorischen Aspekten sollen bei der Stundenplangestaltung auch pädagogische und lernpsychologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Empfehlungen basieren auf langjährigen Erfahrungen in der Beratung von Schulen.
-----------	--

Bereiche

Verteilung der Lektionen	Der Stundenplan ist in erster Linie auf die Kinder auszurichten. Die Lehrperson hat keinen Anspruch auf irgendwelche Freistellungen (z.B. zusätzliche freie Nachmittage).
Lektionsdauer	Die Lektionsdauer beträgt in der Regel 50 Minuten. Der Schulrat kann die Dauer einzelner oder aller Lektionen auf 45 Minuten reduzieren. Bei 45-minütigen Lektionen wird empfohlen, dass zwischen den einzelnen Lektionen ein Wechsel von 5 Minuten eingeplant wird, welcher als Pausen- oder Unterrichtszeit genutzt werden kann. Es ist sinnvoll, pro Vormittag eine längere Pause von mindestens 15 Minuten einzuschalten.
Rhythmisierung	<p>Um eine ausgeglichene und rhythmische Lektionsverteilung zu gewährleisten, sollen maximal 4 Lektionen pro Halbtage in der Primarschule und maximal 5 Lektionen in der Oberstufe vorgesehen werden. (Art. 6 Abs. 2 der Lehrerbesoldungsverordnung)</p> <p>Für Schulen ohne Schülertransporte wird empfohlen: 1.-3. Klasse: max. 6 Lektionen pro Tag 4.-6. Klasse: max. 7 Lektionen pro Tag 7.-9. Klasse: max. 8 (im Ausnahmefall 9) pro Tag</p> <p>Einzellektionen auf die ganze Woche verteilt, verbessern in den Fremdsprachen den Lernerfolg.</p>
Klassenteilungen	Klassenteilungen tragen wesentlich zur Unterrichtsqualität bei und schaffen v.a. in heterogenen und/oder mehrklassigen Abteilungen günstige Lernvoraussetzungen.
Handarbeit	Weitere Bestimmungen und Hinweise zum Fachunterricht finden Sie im Schulgesetz, Art. 28 (Handarbeit/Werken). In den Fachbereichen Werken, Handarbeit textil und Hauswirtschaft sollten die vorhandenen Arbeitsplätze berücksichtigt werden. Die Empfehlungen betreffend dieser Arbeitsplätze können beim Bezirksinspektorat bezogen werden.
Informatik	Im Informatikunterricht (Oberstufe) sollten je 2 Schüler/innen mindestens einen Computer zur Verfügung haben.
Schwimmen	Aus Sicherheitsgründen wird beim Schwimmunterricht empfohlen, gut überblickbare Gruppengrößen zu bilden (nicht mehr als 12 Kinder pro Gruppe).

Förderunterricht Sprachen

Fremdsprachige Kinder

Lektionen zur Förderung fremdsprachiger Kinder sind nicht Bestandteil des Pflichtpensums einer Regelklassenlehrperson. Diese Lektionen werden separat entlohnt und subventioniert (s. auch Richtlinien zur Schulung fremdsprachiger Kinder).

Zuzüge aus anderen Kantonen

Wir bitten Sie, die Empfehlungen zur „sprachlichen Förderung von Schülerinnen und Schülern im Bereich der Landessprachen bei einem interkantonalen Wohnortwechsel“ zu beachten.

Kompaktwochen Wahlfach Französisch

Das Bezirksinspektorat unterstützt die Schulen mit Hinweisen bei der Koordination der Kompaktwochen. Dieses Angebot stützt sich auch auf den Regierungsbeschluss vom 19. Juni 2002, welcher besagt, dass

a) jeder Schüler/jede Schülerin der Volksschul-Oberstufe mit einer Pauschale von Fr. 500.-- pro Kompaktwoche seitens des Kantons unterstützt wird;

b) das Amt für Volksschule und Sport die Kontrollfunktion über die besuchten Kurse übernimmt.

Solche Kompaktwochen sind analog zu Eingaben für Projektwochen beim Bezirksinspektorat zu beantragen und werden von diesem genehmigt.

Zwischenstunden

Obhutspflicht

Die Schule ist verpflichtet, ihre Obhutspflicht auch in den Zwischenstunden wahrzunehmen, und kann daher von den Schülerinnen und Schülern verlangen, das Schulgebäude nicht zu verlassen. Es kann ihnen auch ein bestimmter Aufenthaltsraum für diese Zeit zugewiesen werden.

Die Schule darf von den Schülerinnen und Schülern nicht verlangen, dass Zwischenstunden obligatorisch als Aufgabenstunden zu nutzen sind.

Abzuklären ist, ob die von der Schulträgerschaft abzuschliessende Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schülerinnen und Schüler auch während der Zwischenstunden gültig ist. Um diese Frage jedoch abschliessend beurteilen zu können, empfehlen wir auf jeden Fall, die jeweilige Versicherungsgesellschaft zu konsultieren und von dieser eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung einzuholen.

Modell C Schulen

Das Bezirksinspektorat kann Ihnen Experten vermitteln, welche Sie bei der Planung und Umsetzung einer Modell C Schule (auch Stundenplangestaltung) unterstützen.